

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 07:47
An: 'office@bresch-und-partner.de'
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359
Calvörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz



--
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ingenieurbüro Bresch & Partner

Von: Gerlach, Julia <Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 4. Februar 2022 11:18
An: office@bresch-und-partner.de
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359
Calvörde

Sehr geehrte Frau Bresch,

ich teile Ihnen mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser berührt werden.

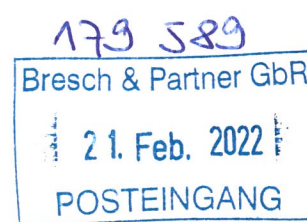
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Julia Gerlach
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123
E-Mail: Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de



Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" der Gemeinde
Calvörde - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung im o. a.
Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Begründung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klüden“ der Gemeinde Calvörde OT Klüden (B-Plan), Stand 20.12.2021
- Planzeichnung zum B-Plan im Maßstab 1:2500 (verkleinert), Stand Dezember 2021

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) Folgendes festgestellt:

1. Da das Vorhaben nicht unter die Festlegungen des Rd.Erl. des MLV fällt, geht die untere Landesentwicklungsbehörde von der Raumbedeutsamkeit aus.
2. Es besteht die Vorlagepflicht bei der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 (1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung.

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2022-00296-hn

Datum:
22.02.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

**Straßenverkehrsamt
(Kfz-Zulassung):**
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg [beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)] festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Mit den vorgelegten Unterlagen soll Planungsrecht zur Errichtung von zwei großflächigen Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Calvörde geschaffen werden. Das Vorhaben ist in zwei Standorte geteilt, „Klüden 1 Nord“ (57,97ha) und „Klüden 2 Süd“ (30,90ha) und hat eine Gesamtfläche von 88,87 ha.

Die geplanten Flächen Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd waren bisher im gesamträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Potentialflächen geplant. Mit der Umsetzung des o.g. Vorhabens erfolgt eine Umsetzung des gesamträumlichen Konzeptes der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Dem Amt für Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Flechtingen vor. Darin ist das Plangebiet, wie auch in der Begründung Punkt 3.3 ausgeführt, hauptsächlich dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft. Des Weiteren sind geringe Bereiche als Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Klüden" der Gemeinde Calvörde liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor.

Hinsichtlich der erforderlichen Verfügbarkeit der beanspruchten Flächen im Geltungsbereich durch den Vorhabenträger wird in der Begründung ausgeführt, dass der Vorhabenträger des B-Plans für einen Großteil des Standorts langfristige Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen hat.

Dahingehend werden als Hinweis folgende Ausführungen aus der Kommentarliteratur beigelegt:

In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20-jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.

(EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 12 Rn. 56)

Die Fähigkeit zur Durchführung des Vorhabens setzt nicht notwendig das Eigentum des Vorhabenträgers an den Flächen voraus, auf die sich der Plan erstreckt. Jedenfalls bedarf es aber spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses einer privatrechtlich gesicherten Befugnis des Vorhabenträgers, aufgrund derer er gegenüber dem Eigentümer zur Bebauung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes befugt ist (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: September 2007, § 12 Rn. 63 m. w. N.).

(BeckRS 2008, 3000, beck-online)

Jedoch kann im Einzelfall auch eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsbefugnis ausreichen wie das Erbbaurecht, eine Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung, gegebenenfalls auch ein langfristiges Pachtverhältnis; erforderlich ist jedenfalls die privatrechtliche Befugnis zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks.

(vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 12 Rn. 30)

Im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von PVA vom 31.05.2017 wird im Punkt 2 Bauleitplanung darauf verwiesen, dass sich für die Aufstellung eines Bebauungsplans und auch für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet i. S. v. § 11 Abs. 2 BauNVO anbietet.

In den Verfahrensvermerken ist die Genehmigung durch den Landkreis Börde vorgesehen. Da der B-Plan im Parallelverfahren mit der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen aufgestellt werden soll, sollte es das Ziel sein, den B-Plan aus dem dann geänderten rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Einer Genehmigung des B-Plans durch den Landkreis Börde bedürfte es dann nicht mehr.

Im Punkt 2.9 der Begründung wird nur auf die Anwendung des Parallelverfahrens verwiesen. Anmerkungen zum Verfahrensablauf hinsichtlich des Entwickelns sind zu ergänzen.

Zudem ist richtig zu stellen, dass es sich bei der erforderlichen Flächennutzungsplan-Änderung nicht um eine Anpassung handelt, wie sie nach § 13a BauGB vorzunehmen wäre.

Das Amt für Straßenbau und –unterhaltung stellt fest, dass sich im Plangebiet des Baufeldes „Klüden 2 Süd“ keine Kreisstraßen befinden.

Die Kreisstraße K 1106 grenzt an das Baufeld „Klüden 1 Nord“, eine Berührung der Belange des Amtes als Baulastträger der Kreisstraßen ist im Bereich der Kreisstraße gegeben.

Nach § 24 StrG LSA dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone für die Solarmodule von 20 m ist einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen landwirtschaftlichen Weg mit einer vorhandenen Anbindung über die Kreisstraße K 1106 erfolgen.

In der weiteren Planung sollte überprüft werden, inwieweit die Befestigung des Anschlusses an die Fahrbahn der Kreisstraße verbessert werden müsste, um Verschmutzungen und Steinschlag auf der Kreisstraße zu vermeiden.

Alle Belange die Kreisstraße betreffend sind mit dem Amt für Straßenbau und –unterhaltung abzustimmen

Von Seiten des Rechtsamts, SG Ordnung und Sicherheit, wird auf das Antwortschreiben zur Direktanfrage durch das Planungsbüro Bresch & Partner GbR vom 10.01.2022 verwiesen.

Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Natur- und Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Klüden" steht aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen.

Die Belange des Schutzgutes Boden sind im vorzulegenden Umweltbericht zu berücksichtigen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten

Laut Begründung zum B-Plan liegt für die Gemeinde ein gesamträumliches Konzept für die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.

Im Kapitel 3 "Übergeordnete Planungen" fehlt die Erwähnung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ohrekreis und des Landschaftsplans der Gemeinde. Die jeweils für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans "Solarpark Klüden" in diesen Plänen getroffenen Aussagen sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sowie bei der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7.g BauGB). Falls die Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge aus der Landschaftsplanung nicht berücksichtigt werden, ist dies zu begründen.

Im noch zu erstellenden Umweltbericht sind die Auswirkungen des Vorhabens allumfassend zu ermitteln und den Zielen aus der Landschaftsplanung sowie den allgemeinen Zielen, die sich aus dem § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben, gegenüberzustellen.

Insbesondere ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten sowie daraus geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten.

Falls im Geltungsbereich des B-Plans oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Geltungsbereich keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, können Maßnahmen aus Ökokonten oder Ökoflächenpools verwendet oder durch den Investor selbst auf entfernt gelegenen Flächen geeignete Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB kann die untere Naturschutzbehörde behilflich sein.

Bereich Forsten

Die Gemeinde Calvörde beabsichtigt mit einem privaten Projektentwickler die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf zwei, räumlich voneinander getrennten Baufeldern (Baufeld 1 und Baufeld 2). Die Baufelder möchten im Folgenden getrennt in der Betrachtung stehen.

Im Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 wird durch § 1 dem Wald durch seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung beigemessen.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche - Wald. Ebenso gelten als Wald kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze sowie weitere mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen.

Demnach kann für das *Baufeld 1* festgehalten werden, dass mit vorliegendem Planungsentwurf vom 20.12.21 zu o.g. Vorhaben keine forstlichen Belange betroffen sind.

Das Baufeld 1 befindet sich nordwestlich von Klüden und wird bei einer Flächengröße von 57,97 ha nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bilden hierbei Wald- und Ackerflächen.

Für das *Baufeld 2* sind nach dem vorliegenden Planungsentwurf vom 20.12.21 zu o.g. Vorhaben forstliche Belange betroffen.

Das Baufeld 2 mit einer Flächengröße von 30,90 ha befindet sich südöstlich von Klüden unweit des Ortes Born. Die Fläche liegt mitten in einem Waldgebiet und ist bis auf zwei Ausnahmen im östlichen Teil (hier Robinie und Eiche) vollständig von Kiefernbeständen umschlossen.

Es ist festzustellen, dass es sich bei der in Rede stehenden Fläche um Wald i.S. des LWaldG handelt.

Wie unter § 2 Abs. 2 Satz 3 LWaldG aufgeführt, sind kein Wald: Flächen, welche mit Stichtag 06.08.2010 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der InVeKos-Verordnung bezeichnetem Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Fläche erfasst sind.

Der diesbezügliche Status muss vom Stichtag an fortlaufend der Fall gewesen sein. Bei Unterbrechung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung wird die betroffene Fläche Wald i.S. LWaldG. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung bedarf dann einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG.

Die Fläche des Baufeldes 2 war zum o.g. Stichtag mit dem Status „Grünland“ geführt und ist somit als Waldwiese Bestandteil des Waldes.

Laut § 8 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden.

Bei der Herleitung der Ersatzverhältnisse werden neben dem allgemeinen Walderhaltungsgrundsatz insbesondere verlorengelassene Waldfunktionen sowie die für die Erstaufforstung geplanten Flächen betrachtet.

Das festgesetzte Ersatzverhältnis ergibt sich aus der - Anweisung zum Verfahren „Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie durch Runderlass vom 14.05.2019 (Aktenzeichen: 52.2-64002).

Für die o.g. Fläche ist von einem Verhältnis zwischen Waldumwandlungsfläche und Ersatzfläche von 1:1 auszugehen. Für die in Anspruch zunehmende Waldfläche wäre demnach eine Erstaufforstung einer Fläche in gleicher Größe zu erbringen.

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen sind Waldumwandlungsflächen sowie damit verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu entnehmen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bei Photovoltaikanlagen das einfallende Sonnenlicht von den Deckgläsern der Oberfläche stark reflektiert werden kann. Die Abstrahlung in Form von Wärme kann hierbei nicht unerheblich sein.

In Anbetracht der unmittelbar umliegenden Kiefern- und teilweise auch Eichenbestände (im Besonderen Baufeld 2) muss gerade im Hinblick auf den Standort und die zu erwartenden trockenen Sommermonate das Reflexionsvermögen geprüft werden.

In diesem Zusammenhang ist aus Gründen des Waldbrandschutzes, der in der Planzeichnung dargestellte Abstand von mindestens 30 Metern zum Bestand zwingend einzuhalten.

SG Immissionsschutz

Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen nicht. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht erwartet.

SG Wasserwirtschaft

Niederschlagswasser

Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung/ Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt.

Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

Wasserbau

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Klüden" der Gemeinde Calvörde keine Bedenken.

Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinweis:

Wenn auf dem Grundstück ein Brunnen (z. B. zur Grünflächenbewässerung) errichtet werden soll, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde gesondert anzuzeigen.

Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (<http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/>) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung beim Brunnenbau abgerufen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin



Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Bresch & Partner GbR
Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf



Wanzleben, 08.02.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
MB/KB

Proj.-Nr 861
Mein Zeichen:
14.5 61240/6 LK BK 2022/5

Bearbeitet von:
Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden"

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Frau Brückner) gibt folgende Stellungnahme dazu:

Durch das geplante Vorhaben wird den Landwirtschaftsbetrieben dauerhaft Flächen entzogen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Dadurch ist eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe durch den großräumigen Flächenentzug nicht auszuschließen.

Ebenso ist eine Bindung der Flächen im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms zu beachten. Die Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend des Verlustes der Förderung zu entschädigen.

Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren sollte eine Prüfung der zusätzlichen Nutzung der Vorhabenfläche zum Beispiel zur Haltung von Schafen erfolgen.

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise, keine Bedenken.

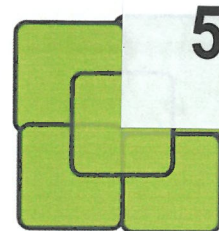
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Baer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904 72 40 0
telefax 03904 490 08
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921 94 90
telefax 03921 94 99 000
post@lkjl.de

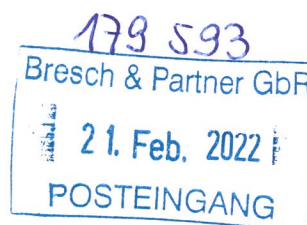
landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391 54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471 68 40
telefax 03471 68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR
Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf



Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
MB/KB Proj.-Nr.	2022-00025	Herr Kielwein	0391-53547415	21.02.2022
861				

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Klüden“
39359 Calvörde, Landkreis Börde**
**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 jeweils (1) i.V.m. § 4a
BauGB**

Sehr geehrte Frau Bresch,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Flächen beider Baufelder werden derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und befinden sich auf der Liste der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt ausgewiesenen „benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018“.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein.

Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 3.4 aufgezeigte raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. (Quelle: Ministerium für Infrastruktur und Digitales 2021. Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen)

Die südöstliche Fläche befindet sich im Vorranggebiet für Wassergewinnung. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. (2. Entwurf REP MD, Z 144) Die betroffene Fläche befindet sich jedoch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Eine fehlende Vereinbarkeit dem Vorranggebiet kann nicht festgestellt werden.

Für die zweite Teilfläche sind weder im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes noch im Sachlichen Teilplan Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Für die Verbandsgemeinde Flechtingen gibt es seit dem 02.11.2021 ein gesamt-räumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Plangebiete Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd sind im gesamt-räumlichen Konzept als Potentialfläche ausgewiesen.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Kielwein
Sachbearbeiter für Regionalplanung



7

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Calvörde über Verbandsge-
meinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Calvörde, Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Hinweise

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark
Klüden“

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand 20.12.2021

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 24.01.2022 im Rah-
men der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB die Unterlagen
der o. g. Planung der Gemeinde Calvörde zu.

Die Gemeinde Calvörde beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraus-
setzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFA)
in der Gemarkung Klüden zu schaffen. Das Plangebiet weist eine Größe
von ca. 88,87 ha und besteht aus zwei räumlich getrennten Baufeldern.
Die derzeit prognostizierte Leistung des Solarpark Klüden beträgt 137,5
MWp. Der produzierte Strom soll außerhalb des EEG 2021 vermarktet und
in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Das Baufeld 1 – Klüden Nord – liegt nördlich des Ortsteils Klüden und
westlich der Kreisstraße K 1106 in der Flur 1 der Gemarkung Klüden. Das

Halle, 07.03.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.31-20221/32-00366.1

Bearbeitet von: Frau Winzer

Tel.: (0345) 6912 - 814

E-Mail-Adresse:

annett.winzer@sachsen-an-
halt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-an-
halt.de](https://www.mid.sachsen-an-
halt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit – Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landes Sparkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Baufeld umfasst eine Fläche von ca. 57,97 ha, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird von Wald- und Ackerflächen umgeben.

Das Baufeld 2 – Klüden Süd – befindet sich südöstlich des Ortsteils Klüden in der Flur 5 der Gemarkung Klüden. Das Baufeld umfasst eine Fläche von ca. 30,90 ha, wird landwirtschaftlich genutzt. Das Baufeld ist von allen Seiten von Wald umgeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Flechtingen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Flechtingen entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ einer entsprechenden Änderung unterzogen werden. Diese geplante Änderung liegt der obersten Landesentwicklungsbehörde noch nicht vor.

In Vorbereitung der vorliegenden Planung erarbeitete die Verbandsgemeinde Flechtingen ein „Gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen“, welches durch den Verbandsgemeinderat am 02.11.2021 beschlossen wurde.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Bebauungsplangebietes von ca. 88,87 ha sowie insbesondere aus der mit der Planung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwick-

lungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11. 2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REP an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg wurden für den zu betrachtenden Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Magdeburg.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Des Weiteren sind die Festlegungen des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Landesentwicklung und Verkehr sowie für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

„Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017, die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 sowie die „Arbeitshilfe zur Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur als oberster Landesentwicklungsbehörde vom Dezember 2021 zugrunde zu legen.

Das Baufeld 1 des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Teile des Drömling“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume, vernetzen die ebenfalls zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise Vorranggebiete für Wassergewinnung und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen und ganzen Ökosystemen. Im Nahbereich westlich des geplanten Baufeldes 1 befindet sich das im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.3.4 festgelegte Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wanneweh“ und das im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.1.2 festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II „Klüdener Pax und Wanneweh“, östlich liegt das im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1 Z 142 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.4.2 festgelegte Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Ziel des festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems ist die Vernetzung der Vorranggebiete und damit die Schaffung eines funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Mit der Errichtung der großflächigen PVEA dürften zum Teil erhebliche Auswirkungen auf dieses Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zwischen diesen Vorranggebieten verbunden sein. Allerdings ist weder in den vorliegenden Planungsunterlagen als auch in dem „Gesamträumlichen Konzept zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen“ der Verbandsgemeinde Flechtingen eine hinreichende Auseinandersetzung mit diesen Belangen der Raumordnung erfolgt.

Das Baufeld 2 des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1, Z 142 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.4.2, Z Nr. I festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. Da dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen ist, ist in den Unterlagen eine Auseinandersetzung mit diesem Belang zu führen. Bisher fehlt eine Auseinandersetzung mit diesem Belang. Auch in dem vorliegenden „Gesamträumlichen Konzept

zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen“ der Verbandsgemeinde Flechtingen ist darauf kein Bezug genommen worden.

Die geplanten Baufelder 1 und 2 des Bebauungsplangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gemäß G 85 LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. Die Gemeinde führt in den Unterlagen aus, dass beide Baufelder in benachteiligten Agrarzonen des Landes Sachsen-Anhalt liegen und damit aus Sicht der Gemeinde für eine Nutzung als PVFA in Frage kommen. Eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung, warum diese bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet seien, liegt nicht vor.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung betriebseigener Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein, jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion dienen. Die erforderliche dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat auch unter Berücksichtigung des Freiraumschutzes nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG, der Belange der Landwirtschaft nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 7 ROG sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Naturgütern nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 2 ROG zu erfolgen. Aufgrund der isolierten Lage, vor allem des Baufeldes 2, ist darüber hinaus darzulegen, wie die Erschließung des Gebietes erfolgen soll und welche Aufwendungen notwendig sind, um das Plangebiet zu erschließen und an das vorhandene Stromnetz anzuschließen. Die Frage zu künftigen Anschluss- und Einspeisepunkten ist ebenso zu beantworten, wie die Frage hinsichtlich des Erfordernisses weiteren Flächeninanspruchnahme.

Im wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Flechtingen (Bekanntmachung vom 26.07.2017) wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVFA erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für PVFA festgelegt worden sind. Die im FNP ausgewiesenen Standorte für PVFA sind bis auf einen Standort in der Gemeinde Flechtingen bereits geplant bzw.

bebaut. Da im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde keine weiteren Konversionsflächen zur Verfügung stehen, wurde die flächendeckende Prüfung auf die Eignung von Flächen für großflächige PVFA um Flächen erweitert, die sich in benachteiligten Agrarzonen Sachsen-Anhalt befinden. Das „Gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen“, welches durch den Verbandsgemeinderat am 02.11.2021 beschlossen wurde, weist sieben weitere Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 267 ha auf nunmehr landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB soll das städtebauliche Entwicklungskonzept vor allem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Anwendung finden. Inwieweit die im Konzept ausgewiesenen Potentialflächen auch Eingang in die vorbereitende Bauleitplanung finden, ist noch offen. Es liegt derzeit weder ein Beschluss noch ein Entwurf zur Änderung des FNP vor. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind, sollten die im Konzept ausgewiesenen Potentialflächen als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, diese Flächen hinsichtlich der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung zu begründen und deren Auswirkungen auf die Umwelt darzulegen und zu bewerten. Hierbei spielt auch eine Rolle, welcher Energiebedarf mit den Planungen abgedeckt werden soll (als Orientierung könnte dabei der perspektivische Anteil der Stromerzeugung aus Photovoltaik an der Energieversorgung der Verbandsgemeinde dienen). Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Konzept nur eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgte, sind alle Potentialflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nochmals einer raumordnerischen Prüfung zu unterziehen. Hierauf wurde bereits mit Schreiben vom 29.11.2021 (AZ: 24.31-20221/21-00338.1) hingewiesen.

Eine landesplanerische Abstimmung kann erst nach Vorlage sowohl des FNP-Entwurfes als auch des überarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen.

Im Auftrag

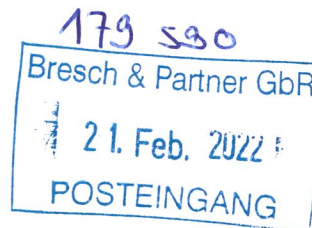


Winzer



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR
Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf



**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" in Calvörde

Ihr Zeichen: MB/KB Proj.-Nr. 861

Sehr geehrte Frau Bresch,

mit Schreiben vom 20.01.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Die Planungsgebiete Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd befinden sich in der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

15.02.2022
32-34290-3320/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de
Thomas.Haeusler@sachsen-anhalt.de

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Zielitz II
Nr. der Berechtigung	III-A-d/h-614/90/1008
Bodenschatz	Kalisalze einschließlich auftretender Sole zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel

Die in der o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte des Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen, von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Eine vorliegende Schummerungskarte zeigt in einem Teilbereich des Gebietes nördlich von Klüden kreisrunde Gebilde, die möglicherweise durch Kampfmittel entstanden sein könnten. Daher

empfehlen wir, bei der entsprechenden Behörde bzw. dem Landkreis dazu eine Anfrage zu stellen.

Hydro- und Umweltgeologie:

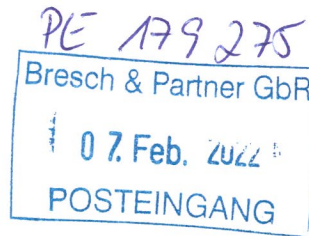
Bezüglich des Vorhabens der Errichtung von zwei Photovoltaik-Anlagen (Klüden 1 und 2) gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Im Bereich Klüden 1 ist lokal mit Grundwasser zwischen 1 und 2 m unter Flur zu rechnen, in den sonstigen Bereichen ist Grundwasser nach den hier vorliegenden Daten in Tiefen grösser als zwei Meter unter Flur wahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler



K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

Ingenieurbüro
Bresch & Partner GbR
Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf

Keilwitz, Klaus
Gebirgsmechanik

GMK – 917
1.16_220128_033

☎ +49/0-39208-4-3036

📠 +49/0-39208-4-4064

✉ Klaus.keilwitz@k-plus-s.com

Zielitz, 28.01.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Klüden“, 39359 Calvörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet befindet sich größtenteils innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1007 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.

Bisher sind im o.g. Bereich *keine* Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen.

Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m \pm 50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefungen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung.

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
☎ +49 561 9301-0
www.kpluss.com

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520
IBAN: DE85 5208 0080 0350 6320 00
UST-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),
Thorsten Boeckers, Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 7452)



Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine überträgigen Anlagen betrieben.

Mit freundlichem Glückauf

K+S Minerals and Agriculture GmbH

Werk Zielitz

A large, stylized blue ink signature, likely belonging to Dr. Hoppe.

Dr. Hoppe

A smaller blue ink signature, likely belonging to Jahnke.

Jahnke

A blue ink signature, likely belonging to Große-Allermann.

Große-Allermann



20

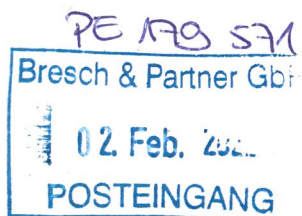
SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Bresch und Partner GbR
Leipziger Straße 54

04451 Borsdorf



Abteilung 1
Zentrale Dienste

Halle (Saale), 28.01.2022

Ihr Zeichen:
MB/KB 861
Ihre Nachricht vom: 20.01.2022

Mein Zeichen:
13.12-03-2022

Bearbeitet von:
Herrn Walter

Tel.: (03 45) - 5704 213
E-Mail: jost-michael.walter@
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Klüden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Umweltschutz (LAU) war bis zum 31.05.2012 mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz beauftragt.

Diese Aufgabe wird seitdem von den gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (UBB) wahrgenommen.

Bitte beteiligen Sie im vorliegenden Fall und künftig die zuständige Untere Bodenschutzbehörden des Landkreises Harz als Träger des öffentlichen Belangs „Bodenschutz“.

Die Adressen der zuständigen UBB finden Sie unter:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/kontaktbodenschutz/ubb/>

Bitte unterrichten Sie auch andere in Ihrer Einrichtung mit Bodenschutzfragen beschäftigten Mitarbeiter über die o.g. Änderung.

Zu meiner Entlastung erhalten Sie die eingereichten Planungsunterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Walter

Jost-Michael Walter

Anlage: Planunterlagen

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Fon 0391 / 56 30 78 0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Melanie Medau-Heine
Naturschutzreferentin
BUND-Landesgeschäftsstelle
Fon 0391 / 56307823
Melanie.Medau-Heine@
bund-st.de

Magdeburg, den 17.02.2022

Abs.: BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR
Leipziger Str. 54
04451 Borsdorf

vorab per Mail: office@bresch-und-
partner.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Klüden“ 39359 Calvörde
Ihr Zeichen: MB/KB Proj.-Nr. 861

Stellungnahme BUND Sachsen-Anhalt e.V.

Sehr geehrte Frau Bresch,

der BUND Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich zum o.g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Bebauungsplan für den Solarpark Klüden wurde vom BUND (insb. Der BUND Kreisgruppe Börde) geprüft, hierzu ergibt sich folgende Stellungnahme:

Der Bebauungsplan an sich ist unvollständig und wesentliche Punkte die für den Betrieb und den Bau der Anlage erforderlich sind, fehlen. Grundsätzlich wird hier nur der Bau bzw. der Rückbau der Solarmodule beschrieben.

Für den Betrieb einer solch großen Solaranlage ist aber die Errichtung einer kompletten energietechnischen Infrastruktur zwingend erforderlich. Aufgrund der großen elektrischen Leistung kann dies nur ein 110kV Lösung sein. Ferner ist der komplette Neubau eines Mittelspannungsnetzes erforderlich, was den Neubau diverser Trafostationen, der dazugehörigen Erdungsanlagen sowie den Erdkabeln auf der Nieder- und Mittelspannungsseite nach sich zieht. Dafür sind erhebliche Erdarbeiten erforderlich.

Derartige Maßnahmen sind bei kleineren Dachanlagen nicht erforderlich, da hier die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt werden kann, ferner fallen hier auch keine zusätzlichen Netzverluste an, was aber bei großen Freiflächenanlagen der Fall ist.

Um eine spätere Nutzung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, ist hier auch der vollständige Rückbau der eingegrabenen Erdkabel so der Rückbau der Trafostationen erforderlich. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe

Hausanschrift:
Olvenstedter
Straße 10
39108
Magdeburg

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE87 8102 0500 0001 7592 01
BIC: BFSWDE33MAG

Geschäftskonto:
Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 0001 6631 60
BIC: GENODEF1MD1

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546
Steuernummer:
102/142/04687

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

der Rückbaubürgschaft. Ebenfalls ist bei den Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen, dass der Bodenaufbau nicht zu stark gestört wird. So ist aus unserer Sicht bei den Tiefbauarbeiten der humusreiche Oberboden vom ärmeren Unterboden getrennt zu lagern und wieder einzubauen. Selbiges gilt auch für den Rückbau der Anlage.

Hierzu hat sich der BUND (Kreisgruppe Börde) umfangreich Gedanken gemacht und eine Grobkostenschätzung durchgeführt.

Hierzu sind folgende Zahlen vorhanden, die wir zugrunde gelegt haben:

Bebaubare Fläche: 73,55ha elektrische Leistung: 137,5MWp

Die elektrische Leistung im Drehstromnetz ist: $\text{Spannung} \cdot \text{Strom} \cdot \sqrt{3} \cdot \text{Wirkleistungsfaktor}$.

Der Wirkleistungsfaktor ist hier vernachlässigbar.

Daraus lassen sich die Ströme im Hochspannungsbereich und im Mittelspannungsbereich errechnen, diese wiederum lassen Rückschlüsse auf die erforderliche energietechnische Infrastruktur zu, die wie bereits erwähnt völlig neu zu errichten ist. Dazu einige überschlägige Rechnungen um die für dieses Bauvorhaben die Dimension erkennen zu können.

Stellt man die Formel der elektrischen Leistung um, dann ergibt sich:

$\text{Strom} = \text{Leistung} / \text{Spannung} / \sqrt{3}$

Folgende Annahmen ergeben sich mit einer Mittelspannung von 20kV und einer Hochspannung von 110kV

$\text{Strom } 20\text{kV} = 137,5 \text{ MW} / 20\text{kV} / 1,73 = 3974\text{A}$

$\text{Strom } 110\text{kV} = 137,5\text{MW} / 110\text{kV} / 1,73 = 722,5\text{A}$

Diese extrem hohen Ströme muss das vorgelagerte Netz verkraften können! Eine Prüfung in dieser Sache ist bisher an keiner Stelle erfolgt!

Die Behauptung unter 3.8. „Das Stromkabel für die Einspeisung sowie für die Eigenversorgung der Anlage ist zu sichern“ ist damit schon ad Absurdum.

Ebenfalls ist die Behauptung falsch, dass es keine internen Wege und Straßen geben würde falsch.

Denn die Zuwegung zu den einzelnen Trafostationen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Im Falle eines Trafowechsels ist das Ganze LKW tauglich auszulegen.

Die Annahme, dass ein Umspannwerk nur am Netzverknüpfungspunkt gebaut werden müsse ist ebenfalls völlig realitätsfern. Der Strom auf der Mittelspannungsseite ist gigantisch. Berücksichtigt man, dass die Schaltanlagen für Trafostation nur einen max. Strom von 630A können und wir von einer Auslastung im Bereich von 500A ausgehen, so

sind mindestens 8 Systeme Mittelspannung im Parallelbetrieb zu errichten. Um eine gegenseitige Erwärmung auszuschließen sind die Systeme in einem Abstand von 0,5m zu verlegen. Das ergibt einen Kabelgraben von 4m Breite.

Aus unserer Sicht kann es also nur funktionieren, wenn das Umspannwerk mitten im Solarpark gebaut wird um hier die Leitungen auf der Mittelspannungsseite zu minimieren. Dies minimiert auch den Eingriff in die Natur, da der Materialverbrauch und der erforderliche Tiefbau erheblich minimiert werden kann.

Ein weiteres Thema ist der Neubau der erforderlichen Trafostationen.

Wenn wir von einer Größe der Verteiltransformatoren von 2MW ausgehen, dann ergibt sich ein Bedarf von rund 70 Stück!

Der Rückbau einer solchen Station wird zur Zeit mit 5000-6000€ angesetzt. Das ergibt allein schon Rückbaukosten von 350-400T€ Das sind schon einmal 5000€ /ha nur für die Stationen. Hierzu kommt noch der Rückbau der Erdkabelanlagen.

Eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 10T€ /ha ist allein schon deswegen viel zu niedrig angesetzt. Den doppelten Betrag halten wir hier für realistisch.

Des Weiteren wurde im Bebauungsplan nicht auf die Verlustbetrachtung der Solarparks eingegangen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Transformator sobald er eingeschaltet wird, Leerlaufverluste verursacht. Diese sind recht gering und betragen 1/1000 der Leistung. Die Leerlaufverluste treten 24 Std / 365 Tage auf. Auch hier lohnt sich eine Berechnung:

$70 \text{ Verteiltransformatoren} * 24 \text{ Std} * 365 \text{ Tage} * 2W$

Ergibt 1.226.400kWh Leerlaufverluste auf der Mittelspannungsseite.

Diese Verluste treten auch noch einmal bei der Umspannung von Mittelspannung auf Hochspannung auf, sie müssen also verdoppelt werden.

Scheint die Sonne nicht, dann verursacht der PV in nicht unerheblichem Maße Netzverluste. Hinzu kommt noch der Eigenbedarf der Wechselrichter, der Steuerungstechnik und des Umspannwerks.

Diese Dinge entfallen bei kleinen Dachanlagen in den Ortschaften komplett.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit erschließt sich uns hier die Sinnhaftigkeit dieses Großprojekts nicht.

Dies wird auch deutlich, wenn man sich die schlechte Auslastung solcher Anlagen einmal etwas genauer ansieht. Bei PV Anlagen kann man von 1000 Volllaststunden/ Jahr ausgehen. Das Jahr hat 8766 Stunden.

Hieraus ergibt sich gerade mal eine Auslastung von 11,4% !

Schlussendlich müssen wir erkennen, dass die Bauantragsunterlagen in wesentlichen Punkten unvollständig sind. Insbesondere ist hier der Netzverknüpfungspunkt und die interne elektrische Erschließung von maßgeblicher Relevanz.

Allgemeine Forderungen.

- Heckenbepflanzung um den Solarpark. Vorzugsweise vogel- und insektenfreundliche Gehölze, auch als Sichtschutz
- Pflege und Bewässerung um ein Anwachsen zu garantieren
- Keine Abholzung von vorhandenen Gewächsen, auch für Zu- und Ableitungen
- Keine Abholzung für Transportwege
- Die Höhe des Zaun so wählen das Kleintiere passieren können
- Ansitzstangen für Greifvögel vorsehen
- Wege müssen nach Fertigstellung in originalen Zustand gebracht werden

Vielleicht können wir auch zu Folgendem anregen:

Mehrfachnutzung durch Agri-PV hat viel Zukunftspotenzial.

Die Agri-PV-Anlage soll auf einer höheren Aufständerung stehen als konventionelle Solaranlagen. Auch die Reihenabstände zwischen den einzelnen Modulen sollen größer ausfallen. So soll es möglich sein, die Fläche auch mit landwirtschaftlichen Maschinen zu nutzen. Dabei sollen auch neue Anbauverfahren zum Einsatz kommen.

Die Module beschatten den darunter liegenden Boden. Das vermindert die Verdunstung und somit den Wasserverbrauch. Auch die Erosion soll geringer sein. Unterhalb der PV-Anlage entstehe so eine Bodenstruktur mit günstigem Mikroklima. Das trage zu einer umwelt- und klimafreundlichen Landwirtschaft bei.

Mit freundlichem Gruß



i.A. M. Medau-Heine